

stände, die zur Einstellung des Strafverfahrens führten, zu berücksichtigen und eine gerechte Auslagenentscheidung zu treffen.

Das Urteil äußert sich ferner zum richtigen prozessualen Gang der Prüfung des Anspruchs des Angeklagten auf Erstattung seiner notwendigen Auslagen. Das Kreisgericht hatte im vorliegenden Fall mit dem Einstellungsbeschuß die Auslagen des Verfahrens nach § 364 Abs. 1 StPO dem Staatshaushalt auferlegt. Mithin hatte es eindeutig zu erkennen gegeben, daß die notwendigen Auslagen des Angeklagten nicht erfaßt werden sollten. Nach § 362 Abs. 1 StPO muß jede das Hauptverfahren endgültig einstellende Entscheidung bestimmen, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Ferner gibt diese Vorschrift eine klare Auslegung des Begriffs der Auslagen.

„Notwendige Auslagen“ sind nicht mit den in § 362 StPO bezeichneten Auslagen identisch (vgl. StPO-Lehrkommentar, Anm. 3 zu § 362 [S. 400]). Deshalb enthalten auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Auslagen bei Freispruch, bei Rücknahme oder bei Erfolglosigkeit des durch den Staatsanwalt eingelegten Rechtsmittels (§§ 366, 367 StPO) die ausdrückliche Regelung für die notwendigen Auslagen des Angeklagten, einschließlich der Verteidigerkosten.

Das Kreisgericht brauchte sich daher in seinem Einstellungsbeschuß nicht über die notwendigen Auslagen zu äußern. Nur in den Fällen, in denen es die dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen ganz oder teilweise dem Staatshaushalt auferlegt, muß das eindeutig aus der Entscheidung über die Auslagen ersichtlich sein. In allen übrigen Fällen trägt der Angeklagte seine Auslagen selbst.

Der Senat des Bezirksgerichts hat übersehen, daß für den Beschuß des Kreisgerichts vom 16. Oktober 1970 keine Rechtsgrundlage vorhanden war. Er hätte den prozessual unzulässigen Beschuß des Kreisgerichts ersatzlos aufheben und die Beschwerde des Angeklagten zurückweisen müssen. Auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung, daß im vorliegenden Fall die notwendigen Auslagen dem Staatshaushalt aufzuerlegen waren, hätte er die Kassation des rechtskräftigen Einstellungsbeschlusses anregen müssen.

Irmgard Klier und Erwin Mörtl.
Richter am Obersten Gericht

§§ 249 Abs. 1, 48 Abs. 1 StGB; § 10 VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 24. August 1968 (GBl. II S. 751).

1. Auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei gemäß § 48 Abs. 1 StGB darf das Gericht nur bei der Verurteilung wegen eines Verbrechens i. S. des § 1 Abs. 3 StGB erkennen. Bei einem Vergehen der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten kann dagegen nur die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 Abs. 1 StGB angeordnet werden.

2. Die Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 Abs. 1 StGB erhält ihre inhaltliche Ausgestaltung durch § 10 der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968. Das Gericht hat zu prüfen, ob diese Maßnahmen erforderlich sind; ihre differenzierte Anordnung und ihre Verwirklichung obliegen den örtlichen Räten.

BG Schwerin, Urt. vom 16. November 1970 — Kass. S. 8/70.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten gemäß § 249 Abs. 1 StGB zur Arbeitserziehung. Es erkannte außerdem gemäß § 48 Abs. 1 StGB auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei.

Der Direktor des Bezirksgerichts hat zugunsten des Angeklagten die Kassation des Urteils beantragt, soweit es die Anordnung staatlicher Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB betrifft. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Im sozialistischen Strafrecht gibt es mehrere Möglichkeiten der gesellschaftlichen und staatlichen Einflußnahme auf Verurteilte bei der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben. Ist eine nachdrückliche Einwirkung auf die Erziehung und Selbsterziehung des Verurteilten durch staatliche Organe geboten, dann sind die besonderen Maßnahmen nach §§ 47, 48 oder 249 StGB festzulegen. Dabei müssen jeweils bestimmte Voraussetzungen vorliegen, die sich auf bestimmte Täterkreise, auf Vorstrafen oder auf einen konkreten Tatbestand beziehen.

Im vorliegenden Verfahren hat das Kreisgericht nicht beachtet, daß staatliche Kontrollmaßnahmen nach § 48 Abs. 1 StGB nur zulässig sind, wenn der Angeklagte wegen eines Verbrechens i. S. des § 1 Abs. 3 StGB verurteilt worden ist. Hier wurde der Angeklagte jedoch wegen eines Vergehens gemäß § 249 Abs. 1 StGB verurteilt. Daher war die Anwendung des § 48 Abs. 1 StGB ausgeschlossen. Bei Straftätern, gegen die wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten gemäß § 249 Abs. 1 StGB Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen werden, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht angeordnet werden.

Die Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 Abs. 1 StGB erhält ihre inhaltliche Ausgestaltung durch § 10 der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968 (GBl. II S. 751). Hier sind Maßnahmen vorgesehen, die bei einem kriminell gefährdeten Bürger nach der Strafenverwirklichung die weitere gesellschaftliche Kontrolle sichern und seine Erziehung und Selbsterziehung fördern. Sie werden besonders bei solchen Personen angewandt, die über längere Zeit eine asoziale Lebensweise zeigen. Diese Maßnahmen ergeben sich aus dem Wesen des Tatbestandes der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten.

Das Kreisgericht hätte prüfen müssen, ob Maßnahmen nach § 10 der VO vom 15. August 1968 bei dem Verurteilten nach Abschluß der Arbeitserziehung erforderlich sind. Es hätte ggf. die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 Abs. 1 StGB, nicht aber die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen nach § 48 StGB anordnen müssen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 Abs. 1 StGB liegen in diesem Verfahren vor (wird ausgeführt).

Aus diesen Gründen war die im Urteil des Kreisgerichts enthaltene Entscheidung über die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 Abs. 1 StGB aufzuheben.

Gleichzeitig wurde die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 Abs. 1 StGB angeordnet. Obwohl der Kassationsantrag zugunsten des Verurteilten gestellt wurde, steht das Verbot der Straferhöhung der Anordnung der Kontroll- und Erziehungsaufsicht nach § 249 Abs. 1 StGB nicht entgegen, da Maß-